

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
und der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/3267, 14/2983, 14/3520 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes
(Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz – 2. AHÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 1 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

Begründung

Der Zeitpunkt, nach dem bestandskräftige Restitutionsentscheidungen keine Auswirkungen mehr auf die Teilentlastung haben sollen, wird vom 31. Dezember 1999 auf den 31. Dezember 1998 vorgezogen. Nur so lassen sich spürbare Entlastungen für Wohnungsunternehmen herbeiführen, die aufgrund einer sehr hohen Zahl von so genannten Negativrestitutionen besonders belastet werden. Der beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht vorhersehbare hohe Anteil der restitutionsbehafteten Wohnungen, die in das Eigentum der Wohnungsunternehmen gelangen, hat zu Mehreinnahmen beim Erblastentilgungsfonds von über 1,3 Mrd. DM geführt; eine Vorziehung des Stichtermins scheint daher auch fiskalisch vertretbar.

Berlin, den 7. Juni 2000

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

